



Statuten

11. März 2015

Statuten der Jungen CVP Kanton Zürich

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Rechtsform, Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Junge Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Zürich“ (nachfolgend „Junge CVP Kt. Zürich“ bzw. „JCVP Zürich“) besteht ein nach den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches politischer Verein.
2. Die Junge CVP Kt. Zürich hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 2: Wesen und Zweck

1. Die Junge CVP Kt. Zürich vereinigt junge Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, die bestrebt sind, sich für die Anliegen und Interessen der jungen Generation einzusetzen und die Gesellschaft auf der Basis demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze und des christlichen Gedankenguts aktiv mitzugestalten.
2. Die Junge CVP Kt. Zürich setzt sich insbesondere dafür ein,
 - a. dass die Jugend und jungen Erwachsenen vermehrt zum Gespräch über Fragen unseres Staates und der Gesellschaft angeregt und sie zu politischen Aktivitäten angespornt werden;
 - b. dass Chancengleichheit, soziale Gerechtigkeit und Gemeinwohl zu selbstverständlichen Grundlagen unserer Gesellschaft werden;
 - c. dass eine leistungsfähige und sozialverträgliche Wirtschaft entstehen kann;
 - d. dass Staat und gesellschaftliche Kräfte ihre Macht rechtmässig, verhältnismässig und stets unter Wahrung der Menschenrechte und im öffentlichen Interesse ausüben;
 - e. dass die Natur geschont und zurückhaltend genutzt wird;
 - f. dass Bund, Kanton, Bezirke und Gemeinden ihre Aufgaben nach dem Grundsatz grösster Zurückhaltung bei Eingriffen des übergeordneten Gemeinwesen erfüllen (Föderalismus und Subsidiarität) und den gesamtschweizerischen Zusammenhalt stärken;
 - g. dass die Schweiz durch enge Zusammenarbeit mit anderen Staaten ihre Selbstbestimmung und Sicherheit wahrt sowie zu Frieden, Sicherheit und Wohlstand in Europa und der Welt beiträgt.

Art. 3: Verhältnis zu anderen Parteien

1. Die Junge CVP Kt. Zürich ist politisch unabhängig.
2. Die Junge CVP Kt. Zürich ist eine Kantonalbewegung im Sinne von Art. 5 der Statuten der Jungen CVP Schweiz.
3. Die Junge CVP Kt. Zürich ist gegenüber der CVP Zürich organisatorisch unabhängig. Es steht jedem Mitglied frei zusätzlich Mitglied der CVP zu werden.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 4: Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Jungen CVP Kt. Zürich können alle im Kanton Zürich wohnhaften oder mit Zürich verbundenen natürlichen Personen werden, die das 16. Altersjahr erreicht haben und die Statuten der Jungen CVP Kt. Zürich anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss durch die Generalversammlung, durch die Vollendung des 34. Altersjahrs oder Austritt. Ein Austritt ist schriftlich zu erklären. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und der Mitgliederbeitrag ist für das ganze angebrochene Kalenderjahr beizutragen.
3. Ausschlussgründe sind:
 - a. Eintritt in eine andere politische Partei, mit Ausnahme der CVP;
 - b. Grobe Missachtung der Grundsätze, der Statuten oder der Interessen der Jungen CVP Kt. Zürich;
 - c. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung.
4. In dringenden Fällen kann der Ausschluss durch den Vorstand erfolgen. Der Entscheid kann vom ausgeschlossenen Mitglied innert 30 Tagen an die GV weiter gezogen werden.

Art. 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- sowie Wahlrecht. In Parteiämter können nur Mitglieder gewählt werden.
2. Jedes Mitglied kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.
3. Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der öffentlichen und parteiinternen Willens- und Meinungsbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

Art. 6: Sympathisantinnen und Sympathisanten

1. Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten Personen, die ohne Mitglied zu sein, der Partei nahe stehen, indem sie
 - a. sich an der Arbeit der Jungen CVP Kt. Zürich beteiligen, oder
 - b. die Partei nach eigenem Ermessen unterstützen.
2. Sympathisantinnen und Sympathisanten besitzen kein Wahl- oder Stimmrecht. Sie können zu speziellen Veranstaltungen der Jungen CVP Kt. Zürich eingeladen werden. Im Rahmen solcher Veranstaltungen stehen ihnen Rede- und Antragsrechte zu.

Art. 7: Gönnerinnen und Gönner

1. Gönnerinnen und Gönner unterstützen die Junge CVP Kt. Zürich durch finanzielle Beiträge. Der Beitrag ist mindestens CHF 200.-- hoch.
2. Gönnerinnen und Gönner können sich in einer Gönnervereinigung organisieren.

Dritter Abschnitt: Gliederung und Organisation

Art. 8: Organe der Jungen CVP Kt. Zürich

1. Die Organe der Jungen CVP Kt. Zürich sind:
 - a. Generalversammlung (GV)
 - b. Mitgliederversammlung (MV)
 - c. Vorstand
 - d. Revisoren

Art. 9: Generalversammlung (GV)

1. Die GV ist das oberste Organ der Jungen CVP Kt. Zürich. Die GV ist öffentlich, jedoch können einzelne Versammlungen durch Beschluss der GV als nichtöffentlich erklärt werden.
2. Alle eingeschriebenen Mitglieder haben das Stimm-, das aktive und passive Wahl- und das Antragsrecht. Anträge an die GV sind mindestens 15 Tage vorher dem Parteipräsident zuzustellen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind diese an der GV zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren GV bzw. MV zulässig.
3. Die ordentliche GV tritt einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands.
4. Die Kompetenzen der GV entsprechen den Kompetenzen der MV, ist jedoch darüber hinaus noch zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten;
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren;
 - c. Beschluss über das Budget;
 - d. Statutenänderungen und Parteiauflösung mit einfachem Zweidrittelsmehr;
 - e. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - f. Festlegung des Jahresbeitrages der Orts- und Regionalparteien;
 - g. Wahl des Parteipräsidenten, des Vorstands und der Revisoren;
 - h. Wahl von Delegierten resp. Stellvertretern in die Gremien der CVP Kt. Zürich und der Jungen CVP Schweiz;
 - i. Aufnahme und Ausschluss von Orts- und Regionalparteien;
 - j. Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die GV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss 15 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen wurde. Sie wird vom Parteipräsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem Vizepräsidenten oder Vorstandsmitglied geleitet. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind zusammen mit der Einberufung allen Mitgliedern zuzustellen. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern die vorliegenden Statuten nichts anders vorsehen. Bei Stimmgleichheit hat der Leitende der GV den Stichtscheid.

Art. 10: Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist neben der GV das Organ zur politischen Positionierung der Jungen CVP Kt. Zürich. Die MV ist öffentlich, jedoch können einzelne Versammlungen durch Beschluss der MV als nichtöffentlich erklärt werden.
2. Alle eingeschriebenen Mitglieder haben das Stimm-, das aktive und passive Wahl- und das Antragsrecht. Anträge an die MV sind mindestens 15 Tage vorher dem Parteipräsident zuzustellen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind diese an der MV zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren MV zulässig.
3. Die MV tritt mehrmals jährlich, im Normalfall im Vorfeld von eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen zusammen. Ihre Einberufung kann von einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden.
4. Die MV ist zuständig für:
 - a. Verabschiedung von Grundsatzpapieren;
 - b. Entscheidung über die Ergreifung von Initiativen und Referenden;
 - c. Parolenfassung betreffend eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen;
 - d. Beschluss über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
 - e. Einsitznahme in politische Komitees;
 - f. Beschluss über grössere politische Projekte;
 - g. Beratung von Geschäften von Arbeitsgruppen;
 - h. Beschluss über Ausgaben nach Erreichen des Limits von CHF 1'500.-- pro Vereinsjahr gemäss Vorstandskompetenz.
5. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss 15 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen wurde. Sie wird vom Parteipräsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem Vizepräsidenten oder Vorstandsmitglied geleitet. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind zusammen mit der Einberufung allen Mitgliedern zuzustellen. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern die vorliegenden Statuten nichts anders vorsehen. Bei Stimmgleichheit hat der Leitende der MV den Stichentscheid.

Art. 11: Vorstand

1. Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Jungen CVP Kt. Zürich.
2. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Diese sind:
 - a. Parteipräsident;
 - b. ein bis zwei Vizepräsidenten;
 - c. Kassier;
 - d. Aktuar;
 - e. weitere Mitglieder.
3. Der Parteipräsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung einzeln auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Jede Regionalpartei hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Die GV der Kantonalpartei wählt die Vertreter der Regionalparteien auf deren Vorschlag.

5. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.
6. Für Aufgaben, die keinem Organ übertragen wurden, ist der Vorstand zuständig. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a. Vollzug der Beschlüsse der General- und Mitgliederversammlung;
 - b. die Erteilung des Auftrags zur Parolenfassung für kantonale und eidgenössische Abstimmungsvorlagen an die DV oder MV;
 - c. das Führen der laufenden Geschäfte;
 - d. das Einsetzen und Beauftragen von Arbeitsgruppen zur Entlastung der Vorstandsarbeit;
 - e. Repräsentation der Partei gegen aussen;
 - f. Entscheid über Mitteilungen an die Presse;
 - g. die Organisation der General- und Mitgliederversammlung;
 - h. die Genehmigung des Jahresbudgets;
 - i. die Entsendung von einer Vertreterinnen oder einem Vertreter im Kantonalen Vorstand sowie im Präsidium der CVP des Kantons Zürich;
 - j. die Entsendung der Delegierten im Sinne von Art. 13 Abs. 3 der Statuten der JCVP Schweiz;
 - k. Beschluss über nicht budgetierte Ausgaben von bis zu CHF 1'500.-- pro Vereinsjahr.

Art. 12: Revisoren

1. Zur Prüfung der Bücher und der Kasse werden von der Generalversammlung der Jungen CVP Kt. Zürich zwei Revisorinnen oder Revisoren für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.

Vierter Abschnitt: Orts- und Regionalparteien

Art. 13: Orts- und Regionalparteien

1. Orts- und Regionalparteien der Jungen CVP Kt. Zürich entstehen durch den Zusammenschluss von Mitgliedern der Jungen CVP aus der gleichen Gemeinde bzw. Region und deren Anerkennung durch die Junge CVP. Kt. Zürich. Sie haben entsprechende Namen wie die Kantonalpartei zu führen.
2. Orts- und Regionalparteien sind politisch und juristisch eigenständig. Sie geben eigene Statuten, die denjenigen der Jungen CVP Kt. Zürich nicht widersprechen dürfen.
3. Orts- und Regionalparteien können von der Jungen CVP Kt. Zürich bei grober Missachtung der Grundsätze, der Statuten oder der Interessen der Jungen CVP Kt. Zürich ausgeschlossen werden. Zuständig ist die Generalversammlung.

Art. 14: Zusammenarbeit zwischen Orts-/Regional- und Kantonalpartei

1. Die Orts- und Regionalparteien und die Kantonalpartei informieren sich laufend gegenseitig über geplante Aktivitäten und Aktionen.
2. Orts- und Regionalparteien sind verpflichtet, jährlich der Kantonalpartei die Namen der Mitglieder zu melden.

Art. 15: Beiträge der Mitglieder von Orts- und Regionalparteien

1. Die Mitglieder von Orts- und Regionalparteien entrichten ihren Mitgliederbeitrag einzig den Orts- bzw. Regionalparteien.
2. Die Orts- und Regionalparteien bestimmen die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge selber.
3. Die Orts- und Regionalparteien entrichten der Kantonalpartei einen jährlichen Beitrag von CHF 5.-- pro Mitglied.

Fünfter Abschnitt: Finanzen

Art. 16: Einnahmen und Haftung

1. Die Einnahmen der Jungen CVP Kt. Zürich setzen sich auf folgenden Beiträgen zusammen:
 - a. Beiträge der Mitglieder;
 - b. Gönner- und Sympathisantenbeiträge;
 - c. Spenden von Dritten.
2. Für die Verbindlichkeit der Jungen CVP Kt. Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des einzelnen Mitgliedes, die über die Beitragspflicht hinausgeht, ist ausgeschlossen.
3. Zeichnungsberechtigt für alle Konten der Jungen CVP Kt. Zürich mittels Einzelunterschrift sind der Parteipräsident, der Vizepräsident und der Kassier.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17: Revision der Statuten

1. Anträge auf die Revision der Statuten sind dem Vorstand einzureichen, welcher sie der Generalversammlung unterbreitet.
2. Statutenrevisionen bedürfen zu ihrer Annahme durch die Generalversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 18: Auflösung der Partei

1. Die Auflösung der Partei ist nur anlässlich einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschliessbar.
2. Über die Auflösung der Partei entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird durch die CVP Kt. Zürich verwaltet, bis eine neue politische Partei im Sinne dieser Statuten gegründet wird.

Art. 19: Gerichtsstand

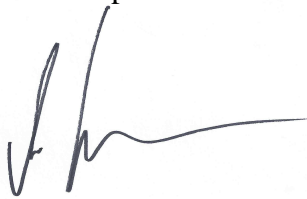
1. Für Streitigkeiten aus diesen Statuten, für die keine gültige Einigung gefunden werden kann sowie für Anfechtungen von GV-Beschlüssen durch Mitglieder gemäss Art. 75 ZGB gilt der Gerichtsstand der Stadt Zürich.

Art. 20: Inkrafttreten

1. Diese Statuten treten durch die Genehmigung an der ordentlichen GV vom 12. März 2014 in Zürich per sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 7. November 2012.

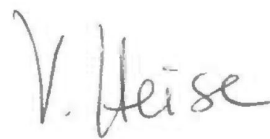
Zürich, den 11. März 2015

Der Parteipräsident:



Adrian Moser

Der Aktuar:



Vanessa Heise